



## **5. Übungsfall**

### **„Vater und Sohn“**

Wegen des ständigen Alkoholkonsums und der finanziell recht aufwändigen Spiel-Leidenschaft der „Männer im Haus“ war es zwischen der Mutter (F) auf der einen Seite und ihrem Ehemann (M) und dem gemeinsamen Sohn (S) auf der anderen Seite schon des Öfteren zu Streitigkeiten gekommen. Eines Abends, als der S nicht im Haus war, eskalierte der Streit zwischen F und M. Nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung schlug M der F mit der Faust ins Gesicht, woraufhin diese aus Angst vor ihrem Mann in das Badezimmer der gemeinsamen Wohnung floh. Dort zwängte sie sich in eine Nische zwischen Hauswand und Heizkörper, in der der M sie derart herunterdrückte, dass sie hockend und eingeklemmt war und mit einzelnen Körperteilen den Heizkörper berührte. M riss den Thermostaten der auf höchster Stufe laufenden Heizung (Vorlauftemperatur 80 Celsius) ab und verließ gegen 23 Uhr wutentbrannt die Wohnung, um die Nacht an diversen Spielautomaten zu verbringen. Schon beim Abreißen des Thermostaten war ihm bewusst, dass F sich nicht selbst würde befreien können und daher das hohe Risiko bestand, dass sie aufgrund von Verbrennungen zu Tode kommen könnte. In seinem Zorn war ihm dies aber egal gewesen.

Als der S gegen Mitternacht angetrunken die Wohnung betritt, findet er die F in ihrer hilflosen Lage und erkennt, dass sie bereits lebensgefährlich verletzt ist und dringend Hilfe benötigt. S meint zwar, seiner Mutter noch helfen zu können, tut aber nichts, da er noch immer gekränkt darüber ist, dass seine Mutter ihn als „Bummelant“ bezeichnet hatte, bloß weil er, S, im Gegensatz zu allen seinen Freunden noch zuhause lebt. S legt sich – unberührt von den Rufen aus dem Bad – schlafen.

Durch das fortdauernde Jammern der F geweckt, klingelt Nachbar N zwei Stunden später an der Wohnungstür und begehrt Einlass. S, dessen Verärgerung inzwischen einem schlechten Gewissen gewichen ist, öffnet dem N die Tür, um die seiner Meinung nach immer noch durchführbare Rettung der F durch N zu ermöglichen. Trotz der sofortigen Befreiung durch N und des schnell von ihm gerufenen Notarzt erliegt F am selben Vormittag im Krankenhaus ihren Verletzungen.

Ein Gutachter stellt später fest, dass für F schon ab Mitternacht nur noch eine Überlebenschance von 70 % bestand, die dann sukzessive abnahm.

*Eine Strafbarkeit des M gemäß § 212 I StGB sei unterstellt. Prüfen Sie die Strafbarkeit des S! Allein anzunehmende BT-Norm ist § 212 StGB.*